



20.12.2022

■ **Umsatzsteuerbehandlung bei der KommunalBIT AöR nach „neuem Recht“ ab 01.01.2023**

I. Dringliche Anordnung

Aufgrund von Art. 37 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung ergeht folgende

■ **Dringliche Anordnung:**

Der Vorstand der KommunalBIT AöR wird ermächtigt, im Hinblick auf die Umsatzsteuerbehandlung bei der KommunalBIT AöR die Erklärung zur Anwendung des „neuen Rechts“ ab 01.01.2023 abzugeben.

II. Gründe

Die KommunalBIT AöR hatte (wie auch alle Träger und Kunden) nach Entscheidung des Verwaltungsrates für die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Jahr 2016 die sogenannte Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abgegeben, die Leistungen von der KommunalBIT AöR wurden daher bisher weiter nach „altem Recht“ behandelt.

Diese Möglichkeit war bis zum 31.12.2022 befristet, ab 01.01.2023 sollte zwingend „neues Recht“ angewendet werden. Der Bund hat sich äußerst kurzfristig entschlossen, die Möglichkeit für die Anwendung der Option über den 31.12.2022 hinaus für zwei weitere Jahre zu verlängern, und das nötige Verfahren dazu eingeleitet. Eine explizite Erklärung zur Verlängerung gegenüber dem Finanzamt ist nicht nötig, vielmehr muss die Anwendung „neuen Rechts“ erklärt werden. Dies geschieht über einen Widerruf der im Jahr 2016 abgegebenen Optionserklärung. Die Verlängerung der Option bietet aus Unternehmenssicht keine Vorteile, die Träger teilen diese Einschätzung, es soll daher ab 01.01.2023 für die KommunalBIT AöR „neues Recht“ angewendet und dazu die entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt durch den Vorstand abgegeben werden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 18 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT entscheidet der Verwaltungsrat über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Entscheidungen stehen dabei unter Weisungsvorbehalt durch die Gremien der Träger gem. § 6 Abs. 3 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT. Beim ZV IT Franken ist aufgrund verbandsinterner Regelung keine Gremiumsbehandlung vorgesehen.

Die dringliche Anordnung ergeht anstelle einer Entscheidung des Stadtrates; gem. § 3 Abs. 3 GO-StR liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Stadtrat für wesentliche Grundsatzfragen, die sich bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen nicht aus Gesetz oder Satzung ergeben.

Bei der Entscheidung, ob die KommunalBIT AöR beim „alten Umsatzsteuerrecht“ bleiben oder ab 01.01.2023 auf das „neue Umsatzsteuerrecht“ umsteigen soll, handelt es sich um eine wesentliche Grundsatzfrage, da die Entscheidung wesentlich auf die wirtschaftliche Ausrichtung der KommunalBIT AöR Einfluss nimmt.

Nachdem die Verlängerung des § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG erst zum 01.01.2023 in Kraft tritt und die Verkündung dieser Regelung auch erst kurz vor dem Inkrafttreten erfolgt, kann zeitlich nicht bis zur Sitzung des Stadtrates am 27.01.2023 zugewartet werden.

Da rechtlich nach § 27 Abs. 22a Satz 3 UStG die notwendige Erklärung vor dem Kalenderjahr 2023 abzugeben ist, muss dies durch dringliche Anordnung zwingend erfolgen.



Reiß  
Oberbürgermeister